



Weitere Regelungen zum Schulbetrieb ab dem 26.04.2021

1. Unterricht in der nächsten Woche ab 26.04.2021 bis mindestens 30.04.2021 (einschließlich)
 - a. Distanzunterricht Jg. 5 - 9 und Präsenzunterricht Jg. 10/Q1
 - b. Informationen zum differenzierten Unterricht der Jahrgänge 7 -9 in den Fächern M/E/D ab 19.04.2021 und zum wöchentlichen Tag auf Distanz wegen der WP-Kurse ab 19.04.2021 (Jahrgänge 7 -10)
 - c. Ausblick auf den Wechselunterricht, sobald er wieder stattfindet
 - d. Klassenarbeiten und Klausuren
 - e. Pädagogische Notbetreuung
2. Weitere Informationen zur Testpflicht aufgrund der Schulmail vom 14.04.2021 – Umsetzung an unserer Schule (siehe **BMMG**)

1. Aufgrund des hohen Inzidenzwertes von über 200 hat der Krisenstab der Stadt Krefeld heute Morgen weiterhin **Distanzunterricht für alle Jahrgänge ausgenommen der Abschlussjahrgänge 10 und Q1** angeordnet. Abiturprüfungen finden ebenfalls statt.
 - a) Damit wird der **Unterricht vom 26.04 -30.04.2021** für die anderen Jahrgänge **wie in dieser Woche** als Distanzunterricht fortgesetzt.

- b) Da wir hoffen, bald zum **Wechselunterricht in Präsenzform** zurückkehren zu können, und dann der Unterricht in festen Lerngruppen mit Binnendifferenzierung stattfinden wird, **werden diese Lerngruppen auch im Distanzunterricht** gebildet. Informationen erhalten die Schüler*innen separat.

Im 10. Jahrgang, in dem der Unterricht bis zum 30.04. für den gesamten Jahrgang in **Präsenzform** in festen Lerngruppen stattfindet, gibt es dennoch am **Donnerstag** Unterricht **auf Distanz**, damit die WP- Kurse in der gesamten Gruppe über Teams online unterrichtet werden können.

- c) Den **Plan für den Wechselunterricht der Sek I**, den die Klassen über die Klassenleitungen erhalten haben, **gilt erst ab dem Datum, an dem er wieder stattfindet, wie im Plan ersichtlich.**

Der Wechselunterricht in der EF und Q1, sofern er wieder möglich ist, findet in der Zeit der Abiturprüfungen nach gesondertem Plan statt. Die Oberstufenschüler*innen werden zeitnah über ihre Beratungslehrer*innen informiert.

- d) **Klassenarbeiten werden in der Zeit des Distanzunterrichtes nicht geschrieben.** Sobald der Wechselunterricht wieder stattfindet, erhalten die Schüler*innen die angepassten Termine für die Klassenarbeiten. Die Fachlehrkräfte der Fächer M/E/D haben den Inhalt und die Form der Klassenarbeit eng untereinander abgestimmt, sodass die Schüler*innen auch in den festen Lerngruppen gut vorbereitet die Klassenarbeiten schreiben können.



e) Für die Notbetreuung gilt weiterhin:

Die **Notbetreuung** für die **Jahrgänge 5 - 6** findet wie in der Vergangenheit statt. Die Schüler*innen müssen mit dem bekannten Schreiben (s. auch Homepage) angemeldet sein. Die Notbetreuung gilt auch weiterhin für Schüler*innen mit Förderbedarf aus höheren Jahrgängen. Die Schüler*innen, die an der Notbetreuung teilnehmen, melden sich am Montag im Sekretariat. Die betroffenen Schüler*innen nehmen von der Schule aus am Distanzunterricht ihrer Klasse teil. Sie werden weiterhin von Frau Mellen oder Herrn Deußen betreut.

2. **Für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist ein negatives Testergebnis Pflicht.** Die Schulmails vom 14.04.2021 (<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/14042021-schulbetrieb-im-wechselunterricht-ab-montag>) und vom 22.04.2021 (<https://www.schulministerium.nrw/22042021-informationen-zum-schulbetrieb-ab-26-april-2021>) enthalten dazu die gültigen Vorgaben. Folgendes ist dazu geregelt: (Bei dem kursiv Gedruckten handelt es sich um einen Auszug aus dieser Schulmail vom 14.04.2021):

„An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.“

1. **Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt.** Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die **Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals** statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.“

BMMG: Während des **Distanzunterrichtes** mit kompletten Jahrgängen findet die Selbsttestung in der **1. Stunde montags und mittwochs** statt. Das gilt auch für die Schüler*innen in der Notbetreuung. Für einzelne Schüler*innen der **Oberstufe** gibt es an Tagen des späteren Schulbeginns **um 08.30 und um 09.15 Uhr eine weitere Testmöglichkeit unter Aufsicht im Schülerarbeitsraum.**

Wer an einem der beiden Tagen der Testung erkrankt ist, muss sich um 07.45 Uhr im Sekretariat melden, sobald er/sie wieder in der Schule ist, und an der Selbsttestung teilnehmen.

Im **Wechselunterricht** findet die Testung immer in der 1. Stunde statt, wenn die Teilgruppen an zwei Tagen pro Woche in der Schule sind.

(...)

6. *„Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.“*
7. **Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb**



(in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) **aus.**

8. **Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**
9. *Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.“*

An der **BMMG finden 2 Tage vor den Abiturprüfungen** die Selbsttestungen statt, damit ggf. ein positives Testergebnis durch einen PCR Test rechtzeitig überprüft werden kann. Die Abiturient*innen sind über das Verfahren informiert.

(...)

12. *„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für **Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.*
13. *Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. **Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.***
14. *Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen **Personen mit positivem Testergebnis** auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). **Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden.** Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.*
15. *Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.“*

BMMG: Die positiv getesteten Schüler*innen werden – falls notwendig – gesondert bis zur Abholung betreut.

16. *„Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7*



Bischöfliche Maria - Montessori - Gesamtschule Krefeld
Europaschule in NRW

Minkweg 26 - 47803 Krefeld - Tel. 02151/561394 - Fax 02151/564708 www.bmmg.de - info@bmmg.de

Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.“

Wir hoffen damit für die kommenden Wochen Planungssicherheit zu schaffen, soweit es in der jetzigen Pandemiezeit möglich ist.

Viele Grüße
Gabriele Vogt,
Schulleiterin